

# Geschäftsordnung

## Freiwillige Feuerwehr Schelldorf-Biberg-Krut e. V.

### 1. Zusammensetzung

1. Der Gesamtvorstand besteht gem. § 8 der Vereinssatzung aus
  - a. dem Vorsitzenden,
  - b. dem stellvertretenden Vorsitzenden,
  - c. dem Schriftführer,
  - d. dem stellvertretenden Schriftführer,
  - e. dem Kassier,
  - f. dem stellvertretenden Kassier.
  
2. Der Vereinsausschuss besteht gem. § 9 der Vereinssatzung aus
  - a. dem Gesamtvorstand gem. § 8 der Vereinssatzung
  - b. bis zu zwei Beisitzer
  - c. dem Kommandanten und den stellvertretenden Kommandanten der Freiwilligen Feuerwehr
  - d. dem Jugendwart oder einem Jugendvertreter der Freiwilligen Feuerwehr, sofern dieses Amt besetzt ist,
  - e. der Frauenbeauftragten der Freiwilligen Feuerwehr, sofern dieses Amt besetzt ist.

### 2. Beschlüsse des Gesamtvorstands / des Vereinsausschusses

Der Gesamtvorstand / der Vereinsausschuss beschließt nach mündlicher Aussprache mit einfacher Mehrheit über die vom Vorsitzenden vorgelegte Tagesordnungspunkte, es sei denn, in der Vereinssatzung oder dieser Geschäftsordnung ist etwas anderes geregelt.

### 3. Sitzungen des Gesamtvorstands

1. Der Vorsitzende hat dem Gesamtvorstand mindestens acht Tage vor jeder Sitzung schriftlich unter Angabe der Tagesordnung zu laden. Die Tagesordnung bestimmt der Vorsitzende. Zusatzanträge der Mitglieder des Gesamtvorstands sind spätestens zwei Tage vor Versammlungsbeginn schriftlich unter Angabe von Gründen beim Vorsitzenden einzureichen. Es gilt das Datum des Poststempels.
2. Der Vorsitzende, bei seiner Verhinderung sein Stellvertreter, leitet die Sitzung.
3. Auf Antrag von mindestens 1/3 der Mitglieder ist der Vorsitzende verpflichtet, eine außerordentliche Sitzung einzuberufen. Die Tagesordnung wird hierbei von den Antragstellern festgelegt und ist dem Vorsitzenden vorzulegen. Für die Einladung gilt Absatz 1.
4. In dringenden Fällen kann der Vorsitzende, bei seiner Verhinderung sein Stellvertreter, ohne Einhaltung der Ladungsfrist und ohne Bekanntgabe der Tagesordnung eine außerordentliche Sitzung einberufen.
5. Über jede Sitzung ist ein Protokoll zu führen.

#### **4. Mitgliederversammlung**

1. Der Gesamtvorstand hat die Pflicht, die gem. Satzung vorgeschriebene Mitgliederversammlung einzuberufen und durchzuführen.
2. Die Tagesordnung der Mitgliederversammlung wird im Gesamtvorstand beschlossen und allen Mitgliedern zusammen mit der Einladung zugesandt.
3. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende oder ein anderes Mitglied des Gesamtvorstands.

#### **5. Genehmigungspflichtige Vorhaben**

Der Gesamtvorstand hat für

1. die Bestellung eines Prokuristen
2. Kredit- und Grundstücksgeschäfte
3. Verpflichtungshandlungen von über € 5.000,00

die Einwilligung der Mitgliederversammlung einzuholen.

Eine nachträgliche Genehmigung ist nur in Notfällen und zur Abwendung von schweren Schäden oder Nachteilen von dem Verein statthaft.

#### **6. Kassier**

1. Der Kassier hat ein Kassenbuch zu führen und es mit dem Vorsitzenden abzustimmen. Den insoweit nötigen Schriftverkehr hat der Kassier in eigener Verantwortung zu führen.
2. Der Kassier ist berechtigt, alle regelmäßig anfallenden Zahlungen in eigener Verantwortung zu leisten.  
Alle übrigen anfallenden Zahlungen bedürfen der schriftlichen Genehmigung des Vorsitzenden, sofern ein Betrag von 500,- € überschritten wird.
3. Stundungen oder Ratenzahlungen können nur vom Gesamtvorstand bewilligt werden.
4. Der Kassier gibt bei der jährlich stattfindenden Mitgliederversammlung einen Bericht über die Einnahmen und Ausgaben des Vereins im abgelaufenen Jahr ab.

#### **7. Schriftführer**

Der Schriftführer hat über jede Sitzung und Mitgliederversammlung ein Protokoll anzufertigen. Dieses Protokoll ist vom Schriftführer und vom Leiter der Sitzung bzw. der Mitgliederversammlung zu unterzeichnen.

#### **8. Vorsitzender**

Der Vorsitzende hat auf der jährlich stattfindenden Mitgliederversammlung einen Rechenschaftsbericht über die Tätigkeiten des Vereins im abgelaufenen Jahr zu geben. Er hat weiterhin die geplanten Aktivitäten des Vereins in der Zukunft zu erörtern.

#### **9. Entschädigung**

Die Arbeit des Gesamtvorstands ist ehrenamtlich. Kein Mitglied des Gesamtvorstands kann auf Grund seiner Arbeit in den Vereinsorganen vom Verein eine finanzielle Entschädigung verlangen, es sei denn, in der Satzung ist etwas anderes bestimmt.

### **10. Abwahl, Neuwahl, Rücktritt**

Im Falle der Ab- oder Neuwahl bzw. des Rücktritts eines der Mitglieder des Gesamtvorstands oder des gesamten Gesamtvorstands haben diese die Geschäfte bis zur Neuwahl ordnungsgemäß fortzuführen.

### **11. Änderung der Geschäftsordnung**

Eine Änderung der Geschäftsordnung ist durch einstimmigen Beschluss des Gesamtvorstands möglich. Es entscheiden die anwesenden Mitglieder des Gesamtvorstands.

Der Beschluss ist in der nächsten Mitgliederversammlung den anwesenden Mitgliedern bekannt zu machen und zu begründen.

### **12. Salvatorische Klausel**

Sollte eine der vorstehenden Bestimmungen unwirksam sein, so bleibt die Gültigkeit der übrigen Geschäftsordnung hiervon unberührt. Die Vorstandsmitglieder verpflichten sich jedoch, in diesem Fall die ungültige Klausel so zu ändern, dass sie in ihrer Gültigkeit dem Sinn der ungültigen Klausel am nächsten kommt.